jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2007/9/27 2Ob256/06w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.09.2007

Norm

EO §35 Ad
EO §35 B
ASVG §332 B

Rechtssatz

Hätte der Schädiger bereits im Titelverfahren auf Grund seiner Kenntnis einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung des Beklagten das Erlöschen des Schadenersatzanspruchs auf Grund der bereits mit dem Schadensereignis eingetretenen Legalzession an den Sozialversicherungsträger einwenden können, dann stellt diese Legalzession in einem späteren Oppositionsprozess (bzw negativen Feststellungsprozess), soferne der Schädiger dort den Beweis der Erfolglosigkeit eines derartigen Einwandes nicht erbringen kann, keinen tauglichen Oppositionsgrund dar.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 256/06w
  Entscheidungstext OGH 27.09.2007 2 Ob 256/06w
  Veröff: SZ 2007/147

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122881

Im RIS seit

27.10.2007

Zuletzt aktualisiert am

26.05.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at